

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: DI Heike Falk

BerichterstellerIn

Gr Lotz

Graz, 14. Dezember 2017

GZ: A10/BD - 094695/2015-30

Vertrag zwischen Stadt Graz und Land Steiermark zur Errichtung, Durchführung, und Erhaltung der St.-Peter -Hauptstraße 2. Teil

Im September 2016 wurde vom Gemeinderat die Projektgenehmigung zum Ausbau der St.-Peter-Hauptstraße 2. Teil erteilt und die Stadtbaudirektion mit der weiteren Projektabwicklung und der Vertragserrichtung mit dem Land Steiermark beauftragt.

Dieser Vertrag liegt nun mittlerweile ausverhandelt vor und regelt entsprechend dem Motivenbericht aus September 2016 wesentliche Maßnahmen.

Folgende angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern keine Beitragsleistungen der Stadt vorgesehen sind.

Die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens umfasst die Detailplanung einschließlich aller für Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen, Grundeinlösen, Ausschreibungen und Bauvergabe, Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung.

Die Projektierung und Ausführung der VLSA sowie das Einholen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Die Kosten (inkl. Ust) für die Grundeinlösen werden folgend aufgeteilt:

	Anteil Land		Anteil Stadt		Summe der Kosten in €
	%	Kosten in €	%	Kosten in €	
Grundeinlösen	50%	550.000,-	50%	550.000,-	1.100.000,-

Die Kosten (inkl.Ust) für die Errichtung der Baumaßnahmen werden folgend aufgeteilt:

Baukosten (inkl. USt.):					
Gehsteig, Mehrzweckfahrfahstreifen, Busfahrfahstreifen inkl. Restleistungen St.Peter Hptstr.1.Teil	50%	925.000,-	50%	1.275.000,-	2.200.000,-
Fahrbahn inkl. Entwässerung	100%	1.800.000,-	0%	0,-	1.800.000,-
Sonderbaumaßnahmen (Stützmauern)	50%	350.000,-	50%	350.000,-	700.000,-
Teilsumme Straßenbau (inkl. USt.)	-	3.075.000,-	-	1.625.000,-	4.700.000,-
Regenwassersammelkanal - St. Peter Hauptstraße	50%	950.000,-	50%	950.000,-	1.900.000,-
VLSA	80%	300.000,-	20%	80.000,-	380.000,-
Beleuchtung	-	100.000,-	-	220.000,-	320.000,-
Nebenleistungen	50%	500.000,-	50%	500.000,-	1.000.000,-
Teilsumme Sonstiges (inkl. USt.)	-	1.850.000,-	-	1.750.000,-	3.600.000,-
Summe Baukosten (inkl. USt)	-	4.925.000,-	-	3.375.000,-	8.300.000,-
Gesamtsumme (inkl. USt.)	-	5.475.000,-	-	3.925.000,-	9.400.000,-

Die genannten Kosten für die Stadt Graz wurden bereits im Rahmen der Projektgenehmigung „Ausbau St.-Peter-Hauptstraße 2.Teil (GZ: A10/BD-94695/2015-2) am 22. September 2016 vom Gemeinderat genehmigt und budgetär bedeckt.

Die Kosten für die Errichtung straßenbegleitender Baumaßnahmen wie

Lärmschutz, Stützmauern, Regenwasserkanal, Beschilderung, Wegweisung, Markierung, Leiteinrichtungen, Beleuchtung, Nebenleistungen (Grünraumgestaltung, Landschaftsbau, Öffentlichkeitsarbeit, Prüfungen, Baukoordination, ...) werden wie folgt aufgeteilt:

Maßnahmen Beleuchtung	Stadt	Land
Grabungs-, Fundamentierungsarbeiten einschl. Pözlung, Kabelverlegungen, Schließen der Künette	0%	100 %
Einrichtungen für die o.a. Arbeiten (Verrohrungen, Warnbänder, Abdeckplatten u.Ä.).	0%	100 %
Schaltschrank (Verteiler)	100%	0%
Anschlusskosten bis Schaltschrank	100%	0%
Anschlussgebühr	100%	0%
Beleuchtungsmast	Gesamtkosten abzüglich Pauschale von Land	Pauschale pro Lichtpunkt € 220,00 inkl. USt
Beleuchtungseinrichtungen und deren Installation bei Fußgängerübergängen	Gesamtkosten abzüglich Pauschale von Land	Pauschale pro Lichtpunkt € 510,00 inkl. Ust

Maßnahmen Sonstige Maßnahmen	Stadt	Land
Leiteinrichtungen (Verkehrszeichen nach StVO, Markierungen)	100% auf Gemeindestraße	100% auf Landesstraße (inklusive Anschlüsse)
Lärmschutz	50%	50%
Endvermessung und Verbücherung	100% auf Gemeindestraße	100% auf Landesstraße (inklusive Anschlüsse)

Regelung von Übernahme und Erhaltung:

Nach Fertigstellung und der Bauübergabe übernimmt die Stadt folgende Anlagen in ihren Verantwortungsbereich zur weiteren baulichen und betrieblichen Erhaltung, wobei die Regenwassersammelkanäle in der St.-Peter-Hauptstraße und im St.-Peter-Gürtel in das Eigentum der Stadt-HG übertragen werden.

Anlage	Land	Stadt
Landesstraße	100 %	0 %
Mehrzweckfahrstreifen (Busfahrstreifen)	100 %	0 %
Mehrzweckstreifen auf der Fahrbahn (Radfahrstreifen)	100 %	0 %
Gehsteige, Gehwege	100 % baulich, betrieblich: Anrainer lt. §96 StVO	0 %
Stützmauern zur Landesstraße (auf Grundstücken des Landes)	100%	0 %
Stützmauern zu Gemeindestraßen (auf Grundstücken der Stadt)	0 %	100%
Ampelanlagen VLSA	Grünzeitabhängig	Grünzeitabhängig
Druckknopfampel DKA	50 %	50 %
Regenwassersammelkanal in der St. Peter Hauptstraße und dem östlichen Bereich des St.-Peter-Gürtels	0 %	100 %
Straßenentwässerungsanlagen auf Lan- desstraßengrund bis zum Regenwasser- sammelkanal	100 %	0 %
Beleuchtung	0 %	100 %
Lärmschutzwände	100 %	0 %

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016,

den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird genehmigt.
2. Dem vorliegenden Vertrag zur Regelung des Ausbaus und des Erhalts der St.-Peter-Hauptstraße zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark wird die Zustimmung erteilt.

Die Bearbeiterin:
DI Heike Falk
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister:

hier. Werle
S. Werle

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des

Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

Der/die Schriftführerin

S. Werle

Der/die Vorsitzende:

[Signature]

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <i>14/12/17</i>	Der/die Schriftführerin: <i>[Signature]</i>

	Signiert von	Falk Heike
	Zertifikat	CN=Falk Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-04T11:40:06+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-04T14:49:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

Abteilung 16

→ Verkehr und
Landeshochbau

GZ: ABT16-12277/2017-220

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

Land Steiermark

und

Stadt Graz

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:*AW*.....

Über die Errichtung, Durchführung und die Erhaltung von Nebenanlagen und straßenbegleitenden Maßnahmen an der Landstraße B67, Grazer Ringstraße, Abschnitt „Ausbau der St. Peter Hauptstraße 2. Teil“, von km 9,6+30,0 bis 10,6+150,0

A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

I. Vertragspartner

Vertragspartner sind

das Land Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16,
Stempfergasse 7, 8010 Graz,
im Folgenden kurz **Land** genannt und

die Stadt Graz Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz
im Folgenden kurz **Stadt** genannt

B. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

II. Gliederung

Dieser Vertrag gliedert sich in folgende Abschnitte:

- A) Allgemeine Vertragsbestimmungen
- B) Errichtung
- C) Finanzierung
- D) Übernahme und Erhaltung
- E) Schlussbestimmungen

III. Vertragsgegenstand

1) Gegenstand dieses Vertrages ist:

a) Die Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens „Ausbau der St. Peter Hauptstraße – 2. Teil“ von km 9,6+30,0 bis km 10,6+150,0 auf der Landesstraße B67a, Grazer Ringstraße nach dem Projekt vom Zivilingenieurbüro ZIS+P Verkehrsplanung, Sammer&Partner, Leonhardstraße 12, 8010 Graz mit der Projekts-GZ: ABT16-VT-SV.03-270/2014-44.

b) Die Durchführung und Finanzierung straßenbegleitender Maßnahmen:

- Lärmschutz, Projekt Ingenieurbüro Theurl, Graz
- Stützmauern, Projekt Zivilingenieurbüro Pirker & Visotschnig, Graz
- Regenwasserkanal, Projekt Holding Graz – Wasserwirtschaft (Abschnitt A und B)
- Beschilderung,
- Wegweisung,
- Markierung,
- Leiteinrichtungen,
- Beleuchtung
- Nebenleistungen (Grünraumgestaltung, Landschaftsbau, Öffentlichkeitsarbeit, Prüfungen, Baukoordination, ...)

c) die Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA) gemäß VLSA Projekte im Rahmen des „Ausbaues der St. Peter Hauptstraße“ vom Zivilingenieurbüro ZIS+P Verkehrsplanung, Sammer&Partner, Leonhardstraße 12, 8010 Graz

d) Die Übernahme und Erhaltung der in lit a) bis c) angeführten Vorhaben.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

- 2) Das unter Absatz 1) lit.a) angeführte Bauvorhaben beinhaltet insbesondere:

„Der gg. Planungsabschnitt weist größtenteils einen unstrukturierten Straßenraum auf - mit auf weiten Strecken fehlenden Gehsteigen.

Geplant ist, mit dem ggst Straßendetailprojekt die B067a, Grazer Ring Straße die „St.-Peter-Hauptstraße“ auf eine Länge von rund 1,2 Kilometer zu sanieren und beidseitig mit durchgehenden Gehsteigen sowie Mehrzweckstreifen für den Radverkehr auszustatten. Ab Hausnummer 225 Richtung stadteinwärts ist zusätzlich dazu ein Busfahrstreifen geplant, der in den Bestandsbusfahrstreifen im Bereich Sternäckerweg mündet.

Im Zuge dieses Projektes ist weiters die gänzliche Erneuerung des im Straßenverlauf befindlichen Regenwasserkanals erforderlich um die anfallenden Hang- und Straßenwässer abführen zu können. Die Regenwässer werden im Abschnitt Moosbrunnweg bis Sternäckerweg Richtung Norden in den bereits errichteten Regensammler geleitet. Die anfallenden Wässer vom Moosbrunnweg Richtung Süden werden über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal in eine ebenfalls neu zu errichtenden Verrieselungsanlage im Bereich des St.-Peter-Gürtels eingeleitet.

Neben diversen Stützmauerarbeiten werden zwei neue Ampelanlagen (DKA Heimgarten, Voll-VLSA St.-Peter-Gürtel – Abzweigung Raaba) errichtet sowie eine bestehende Ampelanlage (Voll-VLSA Styriastraße) adaptiert und die Beleuchtung erneuert. Die betroffenen Anrainer können um Förderung bzgl Lärmschutzwände ansuchen, um vor den Schallemissionen geschützt zu werden.“

- 3) Die Vertragspartner kommen überein, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Ausleuchtung des gesamten Abschnittes durchzuführen ist.
- 4) Es wird festgestellt, dass das/die in Abs. 1) lit a), b) und c) angeführten Projekt/e einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.
- Änderungen zu diesen Projekten bedürfen des beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmens; davon ausgenommen sind Projektsänderungen, die
- sich auf Grund der durchzuführenden Behördenverfahren ergeben,
 - geringfügig sind
 - sich auf Maßnahmen beziehen, bei denen keine Kostenaufteilung gemäß IX und X durch die Vertragspartner vorgesehen ist.

C. ERRICHTUNG

IV. Umfang der Maßnahmen für das Bauvorhaben

- 1) Die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens gemäß III Abs. 1) lit a) umfasst die Detailplanung einschließlich aller für Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen, Grundeinlöse, Ausschreibung und Bauvergabe, Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung.
- 2) Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in C IX und X keine Beitragsleistung der Stadt vorgesehen ist.

V. Straßenbegleitende Maßnahmen

- 1) Die Errichtung der straßenbegleitenden Maßnahmen gemäß III Abs. 1) lit b) umfasst die Detailplanung einschließlich aller für Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen, Grundeinlöse, Ausschreibung und Bauvergabe, Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung.
- 2) Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in C IX und X keine Beitragsleistung der Stadt vorgesehen ist.

VI. Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)

- 1) Die Errichtung gemäß III Abs. 1) lit c) umfasst die Projektierung und Ausführung der VLSA.
- 2) Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in Art. C keine Beitragsleistung der Stadt vorgesehen ist.

VII. Behördliche Genehmigungen

- 1) Das Land Steiermark holt die erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein.
- 2) Die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des gesamten Regenwasserkanals gemäß dem Projekt „Regenentwässerung Petersbergen BA82“ der Holding Graz - Wasserwirtschaft wird durch die Holding Graz – Wasserwirtschaft eingeholt.
- 3) Festgehalten wird, dass für das gegenständliche Projekt jedenfalls Genehmigungen nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF. (sowie dem Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz und der StVO) erforderlich sind.
- 4) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Auflagen aus den Behördenbescheiden einzuhalten.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

D. FINANZIERUNG

VIII. Kosten

- 1) Die Kosten für das Gesamtbauvorhaben laut IX und X werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

€ 9.400.000,- inkl. USt.

geschätzt.

Die von der Stadt Graz davon zu tragenden Kosten werden zurzeit des Vertragsabschlusses mit

€ 3.925.000,- inkl. USt.

geschätzt.

- 3) Die Stadt verpflichtet sich Steigerungen im Zuge der Baudurchführung des von ihr zu übernehmenden Anteiles gemäß Abs.1) bis zu einem Ausmaß von 15 % der angeführten Kosten als verbindlich zu akzeptieren.
- 4) Bei Kostensteigerungen über 15% des von der Stadt zu übernehmenden Anteiles gemäß Abs 1) ist zwischen den Vertragspartnern das schriftliche Einvernehmen herzustellen.
- 5) Die Vertragspartner kommen überein, dass die Höhe der tatsächlichen Beitragsleistungen der Stadt mit den jeweiligen Endabrechnungen festgestellt und abgerechnet wird.

IX. Kostenaufteilung für Baumaßnahmen

Die Kosten (inkl. Ust) für die Errichtung der unter III. Abs. 1) lit a) bis c) angeführten Baumaßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

	Anteil Land		Anteil Stadt		Summe der Kosten in €
	%	Kosten in €	%	Kosten in €	
Grundeinlösen	50%	550.000,-	50%	550.000,-	1.100.000,-

Baukosten (inkl. USt.):					
Gehsteig, Mehrzweckfahrstreifen, Busfahrstreifen inkl. Restleistungen St.Peter Hptstr.1.Teil	50%	925.000,-	50%	1.275.000,-	2.200.000,-
Fahrbahn inkl. Entwässerung	100%	1.800.000,-	0%	0,-	1.800.000,-
Sonderbaumaßnahmen (Stützmauern)	50%	350.000,-	50%	350.000,-	700.000,-
Teilsumme Straßenbau (inkl. USt.)	-	3.075.000,-	-	1.625.000,-	4.700.000,-
Regenwassersammelkanal - St. Peter Hauptstraße	50%	950.000,-	50%	950.000,-	1.900.000,-
VLSA	80%	300.000,-	20%	80.000,-	380.000,-
Beleuchtung	-	100.000,-	-	220.000,-	320.000,-
Nebenleistungen	50%	500.000,-	50%	500.000,-	1.000.000,-
Teilsumme Sonstiges (inkl. USt.)	-	1.850.000,-	-	1.750.000,-	3.600.000,-
Summe Baukosten (inkl. USt)	-	4.925.000,-	-	3.375.000,-	8.300.000,-

Gesamtsumme (inkl. USt.)	-	5.475.000,-	-	3.925.000,-	9.400.000,-
---------------------------------	---	--------------------	---	--------------------	--------------------

Für die Einleitung von Oberflächenwässern aus anliegenden Grundstücken in die Straßentwässerung wird auf das Landes-Straßenverwaltungsgesetz §26(2) verwiesen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

X. Kostenaufteilung für straßenbegleitende Maßnahmen

Die Kosten für die Errichtung der unter III. Abs. 1) lit b) angeführten Baumaßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

Maßnahmen Beleuchtung	Stadt	Land
Grabungs-, Fundamentierungsarbeiten einschl. Pöhlung, Kabelverlegungen, Schließen der Künette	0%	100 %
Einrichtungen für die o.a. Arbeiten (Ver- rohrungen, Warnbänder, Abdeckplatten u.Ä.).	0%	100 %
Schaltschrank (Verteiler)	100%	0%
Anschlusskosten bis Schaltschrank	100%	0%
Anschlussgebühr	100%	0%
Beleuchtungsmast	Gesamtkosten abzüg- lich Pauschale von Land	Pauschale pro Licht- punkt € 220,00 inkl. USt
Beleuchtungseinrichtungen und deren Installation bei Fußgängerübergängen	Gesamtkosten abzüg- lich Pauschale von Land	Pauschale pro Licht- punkt € 510,00 inkl. USt

Maßnahmen Sonstige Maßnahmen	Stadt	Land
Leiteinrichtungen (Verkehrszeichen nach StVO, Markierungen)	100% auf Gemein- destraße	100% auf Landes- straße (inklusive Anschlüsse)
Lärmschutz	50%	50%
Endvermessung und Verbücherung	100% auf Gemein- destraße	100% auf Landes- straße (inklusive Anschlüsse)

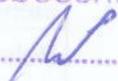
XI. Zahlungsverkehr

- 1) Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt gemäß der Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen.

Das Land Steiermark prüft nach dem Einlangen die Rechnungen auf deren Richtigkeit. Kopien der geprüften Rechnungen werden der Stadt sofort nach der Prüfung zur Bezahlung ihrer Anteile an das ausführende Unternehmen weitergeleitet (Transferleistungen).

- 2) Die Stadt verpflichtet sich Rechnungen über ihre Anteile direkt an das ausführende Unternehmen umgehend, längstens aber binnen 14 Tagen ab Einlangen, vollständig zu begleichen.
- 3) Vom ausführenden Unternehmen berechnete Verzugszinsen sind von jenem Vertragspartner zu bezahlen, der den Verzug zu verantworten hat.
- 4) Werden vom Land als richtig geprüfte Rechnungen durch die Stadt nicht anerkannt, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten (Personalaufwand, Verzugszinsen udgl.) von der Stadt zu tragen, außer der Einwand der Stadt stellt sich als richtig heraus (Anerkenntnis des Einwandes durch das Rechnung legende Unternehmen, das Land oder gerichtliche Entscheidung).
- 5) Einwände gegen geprüfte Rechnungen müssen dem Land schriftlich und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, widrigenfalls werden diese nicht beachtet.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Sollten nach Vertragsunterzeichnung von obigen Festlegungen differierende, neue allgemeine Festlegungen hinsichtlich Erhaltung getroffen werden, sind diese sinngemäß auf dieses Projekt anzuwenden.

XIII. Stromkosten Beleuchtung

Die laufenden Stromkosten für die Beleuchtung sind von der Stadt zu tragen.

XIV. Erhaltung

- 1) Das Land ist Wegehalter hinsichtlich aller in den Verantwortungsbereich des Landes gemäß XII fallenden Straßenanlagen. Das Land verpflichtet sich diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, in Stand zu setzen und zu warten (einschließlich Winterdienst).
- 2) Die Stadt ist Wegehalter gemäß § 1319a ABGB hinsichtlich aller in ihren Verantwortungsbereich gemäß XII fallenden Straßenanlagen einschließlich sonstiger Weganlagen. Die Stadt verpflichtet sich diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, in Stand zu setzen und zu warten (einschließlich Winterdienst).
- 3) Kommt die Stadt ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wartung und Erhaltung nicht nach, so ist das Land nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, diese Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die hierbei anfallenden Kosten der Stadt anzulasten. Bei Gefahr im Verzug ist das Land berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen ohne Nachfrist sofort zu setzen. Die Stadt ist von den getroffenen Maßnahmen spätestens mit deren Beauftragung/Inangriffnahme in Kenntnis zu setzen.

XV. Haftung

- 1) Jeder Vertragspartner haftet für die in seinen Verantwortungsbereich gemäß XII fallenden Anlagen gemäß den allgemeinen Haftungsregelungen des ABGB.
Für Anlagen, die als Wege im Sinn des § 1319a ABGB gelten, finden die dort geregelten Haftungsbestimmungen Anwendung.
- 2) Die Stadt übernimmt unbeschadet einer Vergabe an Dritte die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar herbeigeführten Schäden oder Schadensfolgen auf Straßengrund, die durch die in den Verantwortungsbereich der Stadt fallenden Anlagen herbeigeführt werden und hat das Land von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

- 3) Die Vertragspartner haften für die Erfüllung der behördlichen Auflagen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich gemäß XII und haben den jeweils anderen Vertragspartner aus Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 4) Die Stadt verzichtet dem Land gegenüber auf die Mängelrüge gemäß §§ 922 ff ABGB.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

XVI. Rechtsüberbindung

Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

XVII. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt.

XVIII. In-Kraft-Treten / Gültigkeit

- 1) Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.
- 2) Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 3) Dieser Vertrag tritt jedoch außer Kraft, wenn sich die bei Vertragsabschluss geltenden Bestimmungen so wesentlich ändern, dass eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr möglich ist.

XIX. Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

XX. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die beim Land verbleibt. Die Vertragspartner erhalten eine Abschrift.

Für das Land Steiermark

Der Projektleiter

.....
(DI Wolfgang Feigl)

Graz, am

Für das Land Steiermark

Der Abteilungsleiter

.....
(LBD DI Andreas Tropper)

Graz, am

Für die Stadt Graz

Der Bürgermeister

.....
(Mag. Siegfried Nagl)

....., am

Gemeinderatsbeschluss

Gemeinderat

()

....., am

Gemeinderat

()

....., am